

BAZ 26 16

**Urteil vom 15. Juni 2026
Beschwerdeabteilung in Zivilsachen**

Besetzung

Präsidentin Livia Zimmermann, Vorsitz,
Oberrichterin Rahel Jacob,
Oberrichter Franz Odermatt,
Gerichtsschreiberin Sarah Huber.

Verfahrensbeteiligte

**A. __ S.A.,
Beschwerdeführerin,**

gegen

Kanton B. __,
vertreten durch die Steuerverwaltung des Kantons B. __, Fi-
nanzen und Bezug, Team Inkasso, __,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Definitive Rechtsöffnung

Beschwerde gegen den Entscheid des Kantonsgerichts
Nidwalden, Zivilabteilung/Einzelgericht SchK,
vom 26. August 2025 (ZES 25 439).

Sachverhalt:**A.**

In der Betreuung Nr. 2250275 des Betreibungsamtes Nidwalden hat das Kantonsgericht Nidwalden, Zivilabteilung/Einzelgericht SchK, mit Entscheid vom 26. August 2025 für Fr. 2'990.20 (Staats- und Gemeindesteuern 2022) nebst 3.5 % Zins seit 23. Januar 2025, für Fr. 62.75 (aufgelaufener Zins bis 22. Januar 2025), für Fr. 50.00 (Mahngebühren) sowie für Fr. 80.00 (Inkassogebühren) die definitive Rechtsöffnung erteilt.

B.

Gegen diesen Entscheid erhob C.____ als einziges Mitglied des Verwaltungsrats mit Einzelzeichnungsbefugnis für die A.____ S.A. (Beschwerdeführerin) am 1. Mai 2026 (Postaufgabe) Beschwerde beim Obergericht Nidwalden. Die Eingabe der Beschwerdeführerin enthält keinen konkreten Antrag. Zur Begründung wird ausgeführt, das Urteil sei falsch. Er (C.____) habe eine Rückzahlung «von 4'758.35» zugute gehabt und mit dem «Steueramt abgemacht», dass das im nächsten Jahr verrechnet werde. «Und jetzt bekomme» er «eine Forderung von NW über fast 3'000.–» und das 9 Monate nach dem falschen Urteil (amtl. Bel. 1). Daraus ergibt sich sinngemäss, dass die Beschwerdeführerin mit dem vorinstanzlichen Entscheid nicht einverstanden ist und dessen Aufhebung beantragt.

C.

Mit Verfügung vom 5. Mai 2026 wurde von der Beschwerdeführerin ein Gerichtskostenvorschuss in Höhe von Fr. 350.– einverlangt. Gleichzeitig wurde ausführlich auf die Anforderungen an die Beschwerde hingewiesen und erläutert, weshalb voraussichtlich auf die Beschwerde nicht eingetreten werden könne. Aus Gründen der Vollständigkeit wies das Obergericht die Beschwerdeführerin darauf hin, dass der Entscheid der Vorinstanz inhaltlich korrekt erscheine. Der Beschwerdeführerin wurde Gelegenheit zum Rückzug der Beschwerde ohne Kostenfolgen eingeräumt (amtl. Bel. 2).

D.

Mit Schreiben vom 21. Mai 2026 teilte die Beschwerdeführerin sinngemäss mit, an der Beschwerde festzuhalten und den einverlangten Kostenvorschuss einzubezahlen (amtl. Bel. 3).

E.

Ungeachtet der Empfehlung zur Abstandnahme bezahlte die Beschwerdeführerin den Gerichtskostenvorschuss innert Frist (amtl. Bel. 4). Von der Einholung einer schriftlichen Stellungnahme der Gegenpartei wurde gestützt auf Art. 322 Abs. 1 ZPO abgesehen.

Erwägungen:**1.****1.1**

Angefochten ist der Entscheid ZES 25 439 des Kantonsgerichts Nidwalden, Zivilabteilung/ Einzelgericht SchK, vom 26. August 2025 betreffend definitive Rechtsöffnung. Rechtsöffnungsentscheide sind mit Beschwerde anfechtbar (Art. 309 lit. b Ziff. 3 i.V.m. Art. 319 lit. a ZPO). Die Beschwerdefrist beträgt 10 Tage seit der Zustellung des begründeten Entscheids (Art. 321 Abs. 2 i.V.m. Art. 251 lit. a ZPO). Zur Beschwerde ist berechtigt, wer als Haupt- oder Nebenpartei am Verfahren beteiligt war, das zum angefochtenen Entscheid geführt hat (formelle Beschwer), und in seiner Rechtsstellung beeinträchtigt ist, d.h. durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar betroffen ist und ein Rechtsschutzinteresse an dessen Aufhebung oder Abänderung hat (materielle Beschwer; vgl. DIETER FREIBURGHANUS/SUSANNE AFHELDT, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2025, N 7 ff. zu Art. 321 ZPO). Beschwerdeinstanz ist das Obergericht Nidwalden (Art. 27 GerG [NG 261.1]), das in Dreierbesetzung entscheidet (Art. 22 Ziff. 2 GerG).

1.2

Die Beschwerdeführerin ist als Betriebene, die Rechtsvorschlag gegen die streitgegenständliche Betreibung erhoben hat, und Gesuchsgegnerin im vorinstanzlichen Verfahren formell wie materiell beschwert. Sie hat ihre Beschwerde fristgerecht dem örtlich wie sachlich zuständigen Gericht eingereicht.

2.

2.1

Mit der Beschwerde kann gemäss Art. 320 ZPO die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a) sowie die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) geltend gemacht werden.

Für Rechtsfragen kommt der Beschwerdeinstanz die gleiche, d.h. die volle Kognition wie der Vorinstanz zu (DANIELLE SCHWENDENER, in: Brunner/Schwander/Vischer [Hrsg.], ZPO-Kommentar, 3. Aufl. 2025, N 4 zu Art. 320 ZPO). Die unrichtige Sachverhaltsfeststellung ist von der Beschwerdeinstanz jedoch nur beschränkt überprüfbar. Die unrichtige Feststellung des Sachverhalts kann daher nur bei offensichtlicher Unrichtigkeit, d.h. wenn entscheidwesentliche Tatsachen schlechthin unhaltbar festgestellt worden sind, gerügt werden (DANIELLE SCHWENDENER, a.a.O., N 8 zu Art. 320 ZPO). In tatsächlicher Hinsicht ist die Kognition des Rechtsmittelgerichts somit auf die Willkürprüfung beschränkt (BGE 138 III 232 E. 4.1.2; Urteil des Bundesgerichts [BGer] 4A_149/2017 vom 28. September 2017 E. 2.2). Willkür liegt vor bei aktenwidriger Tatsachenfeststellung, d.h. wenn sich die Feststellung auf einen Sachverhalt stützt, der überhaupt nicht aktenmässig belegt ist, es sei denn, es handle sich um eine bekannte Tatsache (d.h. offenkundige oder gerichtsnotorische Tatsachen oder allgemein anerkannte Erfahrungssätze) im Sinne von Art. 151 ZPO. Dasselbe gilt, wenn eine aktenkundige und rechtserhebliche Tatsache übersehen oder irrtümlich nicht richtig festgehalten worden ist. Ist das Beweisergebnis interpretationsbedürftig, gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung (Art. 157 ZPO). Der Beschwerdegrund ist nur erfüllt, wenn die durch die erste Instanz gezogene Schlussfolgerung qualifiziert falsch, d.h. schlechthin unhaltbar bzw. offensichtlich unrichtig ist (KARL SPÜHLER, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], 4. Aufl. 2024, N 3 zu Art. 320 ZPO; MARTIN H. STERCHI, Berner Kommentar, 2012, N 6 f. zu Art. 320 ZPO).

2.2

Die Beschwerde hat Anträge zu enthalten, die zu begründen sind (Art. 321 Abs. 1 ZPO). In der Beschwerdebegründung ist darzulegen, auf welchen Beschwerdegrund sich die beschwerdeführende Partei beruft und an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leiden soll. Sie muss erklären, weshalb der vorinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten unrichtig sein soll, und es wird verlangt, dass sie sich mit der Begründung des angefochtenen Entscheides auseinandersetzt (BGE 138 III 374 E. 4.3.1; KARL SPÜHLER, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], 4. Aufl. 2024, N 4 zu Art. 321 ZPO und N 15 zu Art. 311 ZPO). Was nicht in dieser Weise beanstandet

wird, braucht von der Beschwerdeinstanz grundsätzlich nicht überprüft zu werden und hat insofern Bestand. Insbesondere pauschale Verweisungen auf die bei der Vorinstanz eingereichten Rechtsschriften oder die bloße Wiederholung des bereits vor Vorinstanz vorgetragenen Standpunkts genügen den inhaltlichen Anforderungen an eine Beschwerdebegründung nicht und sind namentlich dann unzureichend, wenn sich die Vorinstanz mit den betreffenden Ausführungen des Rechtsmittelklägers auseinandergesetzt hat. Kommt die beschwerdeführende Partei ihrer Begründungspflicht nicht nach, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Immerhin ist bei den inhaltlichen Anforderungen zu berücksichtigen, ob die beschwerdeerhebende Partei anwaltlich vertreten ist (DIETER FREIBURGHaus/SUSANNE AFHELDT, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], a.a.O., N 15 zu Art. 321 ZPO).

Im Beschwerdeverfahren sind neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben jedoch immerhin besondere Bestimmungen des Gesetzes (Art. 326 Abs. 1 und 2 ZPO). Über eine Beschwerde kann aufgrund der Akten entschieden werden (Art. 327 Abs. 2 ZPO).

3.

3.1

Die nicht anwaltlich vertretene Beschwerdeführerin trägt in ihrer handschriftlichen Beschwerde vom 1. Mai 2026 sowie im Schreiben vom 21. Mai 2026 keinen Antrag vor. Aus ihren Eingaben lässt sich jedoch mit gutem Willen herauslesen, dass Ziel der Beschwerde unter anderem die Aufhebung des angefochtenen Entscheides sowie die Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens ist. Dieses Versäumnis allein rechtfertigt ein Nichteintreten auf die Beschwerde also noch nicht.

3.2

Allerdings mangelt es den Eingaben an jeglicher tauglicher Beschwerdebegründung. So wird weder der Beschwerdegrund, auf den sich die Beschwerdeführerin berufen will, dargetan, noch aufgezeigt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leiden soll. Eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid der Vorinstanz fehlt.

3.3

Auf die Beschwerde ist daher nicht einzutreten.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin nach der vorgängigen schriftlichen Aufklärung über die Rechtslage Bescheid wissen sollte.

4.

4.1

Bei diesem Verfahrensausgang wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs; SR 281.35) auf Fr. 350.– festzusetzen. Sie wird dem Ausgang des Verfahrens entsprechend der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie wird mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 350.– verrechnet und ist bezahlt.

4.2

Nachdem dem Beschwerdegegner im vorliegenden Verfahren keine Aufwände entstanden sind, wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Demgemäss erkennt das Obergericht:

1. Auf die Beschwerde vom 1. Mai 2026 wird nicht eingetreten.
2. Die Gerichtsgebühren werden auf Fr. 350.– festgesetzt und der Beschwerdeführerin auferlegt. Sie werden mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 350.– verrechnet und sind bezahlt.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. [Zustellung].

Stans, 15. Juni 2026

OBERGERICHT NIDWALDEN
Beschwerdeabteilung in Zivilsachen
Die Präsidentin

lic. iur. Livia Zimmermann
Die Gerichtsschreiberin

MLaw Sarah Huber

Versand: _____

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Zivilsachen eingereicht werden (Art. 72 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG [SR 173.110]). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Für den Fristenlauf gelten die Art. 44 ff. BGG.